

**Ordnungsbehördliche Verordnung für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Ostprignitz- Ruppin vom 28.02.2007**

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158) i. V. m. der Ladenschluss-Ausnahmeverordnung vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238) in der aktuellen Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde nach Beschluss des Kreistages vom 15. Februar 2007 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1

In den anliegend benannten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen alljährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen **vom 3. Sonntag im März bis 1. Sonntag im November**, nicht jedoch am Karfreitag, von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr folgende Waren verkauft werden:

Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Sportartikel sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

§ 2

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Werden Arbeitnehmer /-innen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Verkündung (Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) in Kraft.

**Anlage****Ausflugs- und Erholungsorte sind nachfolgende, in der LadenschlussAusnahmeverordnung vom 9. Mai 2005 festgelegte Orte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:**

Amt Neustadt (Dosse):	Stadt Neustadt (Dosse) mit Kampehl, Dreetz
Amt Temnitz:	Temnitzquell
Amt Lindow (Mark):	Stadt Lindow (Mark): Lindow, die Ortsteile Klosterheide und Schönberg (Mark) Vielitzsee: die Ortsteile Seebeck und Strubensee
Gemeinde Fehrbellin:	Ortsteile Fehrbellin, Hakenberg, Kuhhorst, Linum, Wall und Wustrau-Altfrisesack
Gemeinde Heiligengrabe:	Ortsteile Heiligengrabe (ohne Gewerbegebiet) und Königsberg
Stadt Kyritz:	Kyritz und die Ortsteile Drewen, Gantikow und Teetz
Fontanestadt Neuruppin:	Neuruppin und die Ortsteile Alt Ruppin (Altstadt), Buskow, Gnewikow, vom Ortsteil Gühlen-Glienicke: Binenwalde, Boltenmühle und Kunsterspring, Karwe, Krangen mit Zermützel und Zippelsförde, Lichtenberg, Molchow mit Stendenitz und Rottstiel, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow
Stadt Rheinsberg:	Ortsteile Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Zechlin-nerhütte, Zechow und Zühlen
Stadt Wittstock/Dosse:	Wittstock/Dosse und die Ortsteile Berlinchen, Dranse mit Kuhlmühle, Freyenstein, Schweinrich, Sewekow und Zempow
Gemeinde Wusterhausen/Dosse:	Ortsteile Bantikow, Dessow, Ganzer, Nackel, Segeletz, Tornow und Wusterhausen

**Ergänzung:**

Die Gemeinde Temnitztal (Amt Temnitz) hat am 10. Mai 2007 die Anerkennung als "Ausflugsort" im Sinne von § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg erhalten. Damit ist Temnitztal vorgeannten Orten gleichgestellt. D.h. vorgeannte Verordnung gilt auch für Temnitztal.